

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Brienz

Änderung Baureglement: Kaskadenmodell Mobilfunk

Erläuterungsbericht

Die Teilrevision Baureglement (GBR)
besteht aus:

- Änderung Baureglement Art. 20a

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

März 2022

Impressum

Auftraggeber:

Einwohnergemeinde Brienzen
Hauptstrasse 204
3855 Brienzen

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Ann-Kathrin Braendle, Juristin, MLaw
Christian Kilchhofer, lic. iur., RaumpI. MAS ETH

Inhalt

1.	Ausgangslage	5
2.	Revision Baureglement	6
2.1	Übersicht	6
2.2	Erläuterungen	6
3.	Auswirkungen.	10
3.1	Auf die Umwelt	10
3.2	Auf den Auftrag gemäss Fernmeldegesetzgebung	10
4.	Verfahren	11
4.1	Ablauf und Zuständigkeiten	11
4.2	Mitwirkung	11
4.3	Vorprüfung	18

1. Ausgangslage

Planungszone

Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Brienz weist zurzeit keine Vorgaben zu Antennen, namentlich Mobilfunkantennen, auf. Die Bevölkerung von Brienz verfolgt Veränderungen im Bereich Mobilfunk mit grossem Interesse und am 20. September 2019 wurde dem Gemeinderat eine formell unzulässige Gemeindeinitiative für die Einführung des «Kaskadenmodells» im Baureglement zur Vorprüfung eingereicht. Der Gemeinderat nimmt die inhaltlichen Begehren der Initianten jedoch ernst und hat am 11. November 2019 eine Planungszone, gültig für 2 Jahre, erlassen, mit dem Zweck, eine koordinierte und gesetzeskonforme Standortplanung für Antennen aller Art (GMS, UMTS, Richtfunk etc.) sicherzustellen. Namentlich soll entsprechend dem Ziel der Initianten das Kaskadenmodell ins Baureglement aufgenommen werden. In den kommenden zwei Jahren soll die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde entsprechend angepasst werden.

Gegen den Erlass der Planungszone sind zwar Einsprachen der Mobilfunkbetreiber sowie von Bürgern der Gemeinde Brienz eingegangen. Gestützt auf Art. 62a des Baugesetz des Kantons Bern (BauG; BSG 721.0) ist die Planungszone zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung wirksam geworden. Das AGR hat mit Verfügung vom 05. November 2020 die Einsprachen gegen die Planungszone abgewiesen. Der Gemeinderat Brienz hat am 01. November 2021 beschlossen, die bis am 29. November 2021 gültige Planungszone für Mobilfunkanlagen gemäss Art. 62 ff. BauG um ein Jahr, das heisst bis am 29. November 2022, zu verlängern. Mit Verfügung vom 21. Januar 2022 hat das AGR die Planungszone entsprechend bis zum 27. November 2022 verlängert.

Mit dem Erlass der Planungszone und der nun vorgeschlagenen Ergänzung des Baureglements will die Einwohnergemeinde Brienz von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die den Gemeinden aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts zusteht.

Gesetzgebungs- spielraum

Die Einwohnergemeinde Brienz ist sich bewusst, dass sich die Kompetenzen der Gemeinde auf die Regelung im Bereich des Bau- und Planungsrechts zwecks Einschränkung der sogenannten ideellen Immissionen beschränken und nicht zu Massnahmen des vorsorglichen Umweltschutzes im Bereich des Schutzes vor nichtionisierenden Strahlen berechtigen. Gestützt auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden liegt die Zuständigkeit zur Beschränkung der nichtionisierenden Strahlen beim Bund. Der Bundesrat hat mit dem Erlass der Verordnung über die nichtionisierenden Strahlen (NISV; SR 814.710) eine abschliessende Regelung der umweltrechtlichen Vorsorgewerte und der Immissionsgrenzwerte getroffen.

Das Bundesgericht hat sich bereits mehrmals zu den Möglichkeiten der Gemeinden, Einfluss auf die Standorte von Mobilfunkanlagen nehmen zu können, geäußert und diese umschrieben. Am deutlichsten hat es zu dieser Frage im Urteil 1A.129/2006 vom 10. Januar 2007 Stellung genommen und den Spielraum der Gemeinden wie folgt erläutert:

Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten ist sie [die Gemeinde] grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und Fernmelderecht ergeben, beachtet (so schon Urteil 1A.280/2004 vom 27. Oktober 2005, E. 3.7.3, publ. in ZBl 107/2006 S. 207).

Gemäss dem Leitentscheid Urtenen-Schönbühl des Bundesgerichts (BGE 138 II 173) ist namentlich das sogenannte Kaskadenmodell grundsätzlich mit der Bundesfernmeldegesetzgebung vereinbar (E. 6, insb. E. 6.5 und 6.6). Nach diesem Modell ist die Mobilfunkversorgung prioritär aus den Arbeitszonen hinaus sicherzustellen, wobei aber bei Bedarf auch Standorte in gemischten Zonen und sogar in reinen Wohnzonen beansprucht werden können. Weiter kann die Zonenkonformität von Antennen in Wohnzonen davon abhängig gemacht werden, dass die Anlagen der Versorgung der Nachbarschaft dienen (E. 5, insb. E. 5.2-5.4).

Den Gemeinden des Kantons Bern kommt im Bau- und Planungsrecht eine grosse Autonomie zu. Die Einwohnergemeinde Brienz ist somit berechtigt, von den nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen und das beabsichtigte Kaskadenmodell zwecks Gewährleistung des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, aber auch zur Erhaltung der Wohnqualität und zum Schutz der Bevölkerung von Brienz vor übermässigen ideellen Immissionen, die mit Antennenanlagen verbunden sind, einzuführen.

2. Revision Baureglement

2.1 Übersicht

Zur Regelung der Standorte für Mobilfunkantennen mithilfe des Kaskadenmodells wird der neue Art. 20a eingeführt. Beim sogenannten Kaskadenmodell handelt es sich um eine Prioritätenordnung bei der für die unterschiedlichen Gebiete bzw. Zonen unterschiedliche Prioritäten entsprechend deren Empfindlichkeit in Bezug auf die ideellen Immissionen festgelegt werden. Ein Standort in einem Gebiet mit untergeordneter Priorität ist nur dann zulässig, wenn zur Abdeckung eines gewissen Gemeindegebiets nachgewiesenermassen kein geeigneter Standort in einem Gebiet mit übergeordneter Priorität möglich ist.

2.2 Erläuterungen

Zu Art. 20a mit seinen 9 Absätzen ist folgendes festzuhalten:

Geltungsbereich (Abs. 1)	Art. 20a gilt nur für Antennen, die von ausserhalb eines Gebäudes visuell wahrgenommen werden können. Nicht unter den Geltungsbereich fallen Antennen, die im Innern von bestehenden Bauten und Anlagen angebracht werden (z.B. einfache Fernsehantenne oder Mobilfunkantennen in Kirchtürme) oder die anderweitig nicht in Erscheinung treten. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind auch Parabolantennen, die aufgrund kantonalen Rechts baubewilligungsfrei sind.
Interessenabwägung (Abs. 3)	Das Bundesrecht sieht nur für Standorte ausserhalb der Bauzonen eine Interessenabwägung vor. Interessenabwägungen innerhalb der Bauzonen erfordern eine gesetzliche Grundlage in der kommunalen Bauordnung. Deshalb wird mit Art. 20a Abs. 3 die gesetzliche Grundlage für eine umfassende Interessenabwägung in der baurechtlichen Grundordnungen der Einwohnergemeinde Brienz eingeführt. Um eine Interessenabwägung der Baubewilligungsbehörde zu ermöglichen, haben die Gesuchsteller neben dem geplanten Standort Alternativstandorte zur Abdeckung des fraglichen Perimeters zu bezeichnen. In den Dorfkernzonen und in Gebieten mit Wohnnutzungen gelten erhöhte Anforderungen für die Interessenabwägung bezüglich der Auswirkungen auf das Ortsbild und die Wohnqualität. Mit diesem Abschnitt wird zum einen der Schutz des Ortsbilds als auch der Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner vor ideellen Immissionen bezweckt.
Schutzobjekte (Abs. 4)	Die Schutzobjekte und Schutzgebiete sind als besonders charakteristische oder seltene Landschaftselemente, die Zeugen der traditionellen Kulturlandschaft oder Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind, ungeschmälert zu erhalten gemäss Art. 45 Abs. 2. Besonders geschützt werden die in Art. 41 Abs. 1 bezeichneten schützens- und erhaltenswerten Objekte im Sinne von Art. 10a–c. Diese sind im Bauinventar der Gemeinde aufgenommen und im Zonen und im Schutzzonenplan zusammen mit den Baugruppen als Hinweis bezeichnet im Sinne von Art. 45 Abs. 1. So geniesst beispielsweise das Landschaftsschutzgebiet Giessbachtal-Tschingelfeld nach Art. 47a sowie das Landschaftsschongebiet Axalp – Gau nach Art. 47c besonderen Schutz. Das Ortsbild der Einwohnergemeinde Brienz ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS) aufgenommen. Dies bedeutet, dass neben den strengen kommunalen Gestaltungsvorschriften zusätzliche Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzrechts des Bundes relevant sind. Dies trifft auf Mobilfunkanlagen zu, die ein Objekt betreffen, das im Bundesinventar ISOS verzeichnet ist. Solche Objekte unterstehen einem verstärkten Schutz (Art. 6 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)), da der Bau einer Mobilfunkantenne eine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt.

Prioritätenordnung (Abs. 5) Antennenanlagen sollen nach Möglichkeit primär in der Industrie- und Gewerbezone IG sowie in den Arbeitszonen gleichgestellten Zonen ohne Wohnnutzung sowie in folgenden Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN nach Art. 14: ZöN M Friedhof, ZöN N Parkplätze, ZöN O Parkplätze, ZöN Q Schützenhaus, ZöN R ARA. Dort sind sie nach der Ausgestaltung der Vorschriften vorbehaltlos zulässig (vorausgesetzt, die nach Abs. 9 erforderliche Koordination ergibt, dass keine neue Anlage am bestehenden Standort möglich ist). Allerdings müssen Antennen auch dort die Voraussetzungen des Bundesumweltrechts und der allgemeinen Gestaltungsvorschriften einhalten. Erst wenn ein Standort in dieser ersten Prioritätsstufe nicht möglich ist, können unter bestimmten Voraussetzungen Antennen auch in anderen Zonen zugelassen werden. Allerdings nur, wenn es zur Erfüllung der Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung unerlässlich ist und die Gesuchsteller in ihrem Baugesuch dargelegt haben, weshalb ein Standort in den in der Reihe vorangehenden Zonen nicht möglich ist. Die Industriezone und die Gewerbezone liegen in der Einwohnergemeinde Brienz grundsätzlich ideal, um den Fernmeldeauftrag in der Gemeinde erfüllen zu können.

Die Mobilfunkantennen haben gegenüber anderen Zonen, die einen höheren Wohnanteil erlauben in der Regel einen Mindestabstand von 50 m aufzuweisen. Das Ziel ist es mit dieser Abstandsvorschrift ideale Immission zu vermeiden. Dies entspricht insbesondere auch dem öffentlichen Interesse, die Bevölkerung vor allfälligen ideellen Immissionen zu schützen. Die Abstandsregel ist hierfür insbesondere im Bereich der Zonengrenzen notwendig und sinnvoll. Die gewählten 50 Meter entsprechen mindestens einer Bautiefe. Damit soll verhindert werden, dass eine Mobilfunkantenne direkt an der Zonengrenze zu einer reinen Wohnzone errichtet werden kann und die Wohnzone wird so vor ideellen Immissionen geschützt.

In der ersten Priorität wurden die Zonen für öffentliche Nutzungen, die eine Arbeitsnutzung oder einer solchen Nutzung gleichgestellt sind, aufgenommen. Insbesondere die ZöNs, die sich im «Infrastrukturgürtel» befinden, wurden in die erste Priorität aufgenommen. Alle weiteren Zonen für öffentliche Nutzungen, die eine Wohnnutzung erlauben oder sich beispielsweise in der schützenswerten Dorfkernzone und damit in ES II befinden, sind von der ersten Priorität ausgenommen und wurden in der nachfolgenden zweiten Priorität aufgenommen.

Die weiteren Zonenarten kommen dann in folgender Reihenfolge in Frage:

a) Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN nach Art. 14 und Zone für Sport und Freizeit ZSF nach Art. 15 sowie Wohn- und Gewerbezone nach Art. 11

b) Dorfkernzone nach Art. 12

c) Wohnzonen W2 / W2P nach Art. 10

ZPP und UeO (Abs. 6)	Im Fall von Zonen mit Planungspflicht (ZPP) oder Überbauungsordnungen nach Art. 88 BauG sowie bei Uferschutzplanungen gelten die jeweiligen Grundnutzungen als Kriterium für die Einreihung in die Kaskade.
Reine Wohnzonen (Abs. 7)	In den reinen Wohnzonen sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten. In diesen Zonen sind grundsätzlich nur Antennen zum Empfang von Signalen sowie solche, die nach Art. 20a Abs. 2 vom Geltungsbereich ausgenommen erlaubt. Andere Sendeanlagen dürfen nur erstellt werden, wenn sie zur Versorgung der unmittelbaren Nachbarschaft erforderlich sind. Zur Abgrenzung kann auch die Rechtsprechung des Bundesgericht (Urteil vom 17. August 2007, 1P.68/2007, Günsberg, E 4.3.2) herangezogen werden, wonach Infrastrukturanlagen (zu denen das Bundesgericht auch Antennen zählt) «nur als zonenkonform betrachtet werden» können, «soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken». Demnach kann in der Wohnzone die Zulässigkeit einer Anlage nur dann bejaht werden, wenn sie in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort an dem sie errichtet werden soll stehen. Antennen mit denen die ganze Bauzone oder weite Bereiche der Gemeinde versorgt werden sollen, sind nach den neuen Vorschriften in Wohnzonen nicht zulässig, ebenso wenig solche, die der Versorgung noch grösserer Gebiete (z.B. ausserhalb der Bauzone Brienz) oder der Übertragung von Signalen über weite Distanzen bestimmt sind. Solche Anlagen sind grundsätzlich mit dem Wohnen nicht verträglich und führen in den Wohnzonen zu unerwünschten ideellen Immissionen und beeinträchtigen das Ortsbild eines Wohnquartiers in unzulässiger Weise. Sollte dennoch nicht auf eine Antenne in der reinen Wohnzone verzichtet werden können, ist diese in jedem Fall unauffällig zu gestalten.
Ausserhalb der Bauzone (Abs. 8)	Antennenanlagen sind grundsätzlich innerhalb der Bauzone zu errichten. Erst wenn dies nachgewiesenermassen nicht möglich ist, kann die Antennenanlage unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts ausserhalb des Baugebiets möglichst auf bestehenden Anlagen oder Strommasten errichtet werden.
Koordination (Abs. 9)	Eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen ist in jedem Fall zu prüfen und im Baugesuch darzulegen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

3. Auswirkungen.

3.1 Auf die Umwelt

Die Ergänzung des Baureglements mit Art. 20a beeinträchtigt keine Anliegen des Umweltschutzes. Sie hat keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbereiche Böden, Gewässer, Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen. Ebenso wenig sind weitere nicht raumbezogene Bereiche wie umweltgefährdende Stoffe, Organismen oder die Abfallentsorgung betroffen.

Betreffend den zum weiteren Umweltrecht zählenden Natur- und Heimatschutz wird hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbilds eine positive Beeinflussung durch die Einführung des Art. 20a erwartet. Art. 20a verweist an verschiedenen Stellen auf das Erfordernis einer guten Einordnung von Antennen in das Orts- und Landschaftsbild und bezweckt die Eindämmung von ideellen Immissionen, die in engen Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz stehen. Somit erfolgt eine Verbesserung in den Bereichen Ortsbild- und Landschaftsschutz.

3.2 Auf den Auftrag gemäss Fernmeldegesetzgebung

Der Ausbau der Mobilfunknetze liegt gemäss Fernmeldegesetz im öffentlichen Interesse gemäss Art. 1 des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10). Sollen kommunale Bau- und Planungsvorschriften erlassen werden, welche die Errichtung von Mobilfunkanlagen erschweren, greift dies in die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschafts- und Informationsfreiheit der Mobilfunkbetreibenden ein (vgl. BGE 138 II 173, E. 7.1). Ein derartiger Eingriff ist in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) insbesondere nur unter Beachtung sämtlicher massgebender Interessen zulässig. In diesem Zusammenhang ist den in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten Interessen Beachtung zu schenken. Dies bedeutet, dass dem Interesse an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung ausreichend Gewicht beigemessen werden muss (BGE 133 II 64, E. 5.2 und 5.3; BGE 133 II 321, E. 4.3.4). Um diesem öffentlichen Interesse spezifisch Rechnung zu tragen, hat das Bundesgericht festgehalten, dass Mobilfunkantennen in der Bauzone grundsätzlich zulässig sein müssen, soweit sie der Abdeckung derselben dienen (BGE 133 II 353 E. 4.2).

Wie bereits oben ausgeführt liegen die Industrie- und Gewerbezone in der Einwohnergemeinde Brienz ideal, um den Fernmeldeauftrag in der Gemeinde erfüllen zu können. Insbesondere die 2. Kaskadenstufe bietet Möglichkeiten, die Abdeckung des Gemeindegebiets zu verbessern. Sollte ausnahmsweise gleichwohl auf einen anderen Standort ausgewichen werden müssen, lässt Art. 20a GBR dies zu. Erforderlich ist hierfür der Nachweis, dass die prioritären Standorte nicht für die Erfüllung des Versorgungsauftrags ausreichend sind.

4. Verfahren

4.1 Ablauf und Zuständigkeiten

Die Baureglementsänderung durchläuft das ordentliche Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage, Beschlussfassung und kantonaler Genehmigung. Die Beschlussfassung liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Es wird folgender Terminplan angestrebt:

- Mitwirkung August - September 2020
- Vorprüfung AGR November 2020 – Januar 2022
- Bereinigung Vorprüfung Januar – März 2022
- Öffentliche Auflage März – April 2022
- Einigungsverhandlungen Mai 2022
- Beschlussfassung GV Juni 2022
- Anschliessend: Genehmigung AGR

4.2 Mitwirkung

Die Mitwirkung wurde in Form einer öffentlichen Auflage gewährt. Die Unterlagen lagen vom 14. August 2020 bis 14. September 2020 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Im Rahmen der Mitwirkung konnte die gesamte Bevölkerung Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einreichen.

Während der Mitwirkungsfrist gingen 14 Eingaben ein. In der nachfolgenden Tabelle sind die Eingaben und die Stellungnahmen des Gemeinderats ersichtlich:

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
2, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14	1	Die Einführung des Kaskadenmodells sowie die vorgesehenen Varianten werden grundsätzlich begrüsst.	Der Gemeinderat dankt für das entgegengebrachte Vertrauen.	Keine Änderung

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
1, 13	2	Die Zonen für öffentliche Nutzung nach Art. 14 sollen in der zweiten Priorität festgelegt werden.	Gemäss Rechtsprechung vermag das Interesse des Ortsbild- und Landschaftsschutzes eine Einschränkung von Mobilfunkantennen nur in Gebieten, für welche entsprechende Schutzvorschriften bestehen, zu rechtfertigen; und das Interesse am Schutz vor ideellen Immissionen (Wahrung von Charakter und Qualität der Wohnzonen) nur in Zonen, welche dem Wohnen dienen oder inmitten der Wohnzone gelegen sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Januar 2016, 100.2015.87U, E. 6.3.1 sowie BGE 138 II 173, E. 7.4.3, S. 188). Die Zone für Öffentliche Nutzung nach Art. 14 dienen nicht der Wohnnutzung. Bezüglich dieser Zonen besteht somit kein öffentliches Interesse an einer Einschränkung von Mobilfunkantennen zwecks Schutz vor ideellen Immissionen.	Keine Änderung
1, 10, 13	3	Das Altersheim Birgli soll in die dritte Priorität festgelegt werden.	Das Altersheim kann grundsätzlich mit einer reinen Wohnnutzung gleichgestellt werden. Zudem liegt es inmitten der Wohnzone W2. Die entsprechende ZÖN I wird deshalb in die gleiche Priorität wie die Wohnzone W2 aufgenommen.	Die ZÖN I wird wie die W2 unter Art. 20a Abs. 5 Bst. c BR aufgeführt.
1, 8, 13	4	Obligatorische Befragung der Bevölkerung bevor die Gemeinde einen Vertrag mit den Mobilfunkbetreibenden schliesst und somit vor der Installation von Antennen auf gemeindeeigenen Parzellen.	Für eine solche Befragung gibt es aus der Sicht des GR weder einen Bedarf noch eine rechtliche Grundlage. In der Bauzone gibt es einen Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung, wenn das Projekt die massgebenden bau-, planungs- und umweltrechtlichen Anforderungen erfüllt. Dies gilt auch für Mobilfunkantennen. Vor der Erteilung einer etwaigen Baugenehmigung ist auf den gemeindeeigenen Parzellen eine entsprechende Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.	Keine Änderung

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
1	5	Die Zone um die Station der Brienzer Rothorn-Bahn soll in die dritte Priorität festgelegt werden	Das Bahnhofsgebäude der Brienzer Rothornbahn an der Hauptstrasse 149 ist im Bauinventar des Kanton Bern als schützenswertes Objekt aufgenommen worden. Demnach genießt das Gebäude einen entsprechenden Schutz und das Anbringen von visuell wahrnehmbaren Antennen wird aufgrund Art. 20a Abs. 4 BR nicht möglich sein.	Keine Änderung
1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 14	6	Auf dem Quai Brienz darf keine Antenne errichtet werden	Der Bereich rund um den Quai befindet sich innerhalb der Uferschutzplanung. Im betreffenden Bereich dürfen Bauten und Anlagen gemäss Art 310 der Uferschutzvorschriften nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. Bezüglich der Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen werden besonders hohe Anforderungen gestellt. Demnach ist das Errichten einer Antenne im Bereich des Quai grundsätzlich ausgeschlossen.	Keine Änderung
1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14	7	Der Abstand zur Wohnzone muss mehr als 50 Meter betragen.	Mit zu grossen Abständen wird die Erstellung von Antennen praktisch verunmöglicht. Das Bundesgericht hat im Urteil 1C_451/2017 vom 30. Mai 2018 einen Abstand von 100m als grundsätzlich nicht bundesrechtskonform beurteilt. D.h., eine solche Regelung wäre voraussichtlich nicht genehmigungsfähig.	Keine Änderung

Eingabe / Lauf-Nr.	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
2, 3, 4, 7, 9, 10, 14	8 Es dürfen keine neuen Stand- orte für weitere Antennen in Brienz freigegeben werden.	Hier besteht kein Handlungsspiel- raum für die Gemeinde. Gemeinden können zwar aus raumplanerischen Gründen Einfluss nehmen auf die Standortwahl. Das Bundesrecht verbietet aber, grosse Teile des Ge- meindegebiets mit einem generel- len Verbot für Mobilfunkanlagen zu belegen. Kommunale Vorschriften müssen dabei den Interessen an einer «qualitativ hochstehenden» Mobilfunkversorgung und an einem «funktionierenden Wettbewerb» zwischen den Mobilfunkanbieterin- nen Rechnung tragen.	Keine Änderung
2, 4, 7, 8, 9, 14	9 Private oder Firmen dürfen aus finanziellem Interesse auf ihrem Grundstück keine Antenne errichten.	Für eine solche Regelung gibt keine rechtliche Grundlage. Bei jedem Bau spielen die Finanzen eine gewisse Rolle.	Keine Änderung
3, 8	10 Die Auswirkungen der 5G Technologie sind noch nicht richtig erforscht. Bis entspre- chende Studien und Tests vorliegen, dürfen keine 5G Antennen installiert werden.	Hier besteht kein Handlungsspiel- raum für die Gemeinde. Die Ge- meinde kann nur Vorschriften zum Schutz vor ideellen Immissionen erlassen. Es liegt nicht in ihrer Kom- petenz die Grenzwerte der Verord- nung über den Schutz vor nichtio- nisierender Strahlung anzuzweifeln oder gar zu verändern. Kommunale Vorschriften dürfen nicht in die bereits abschliessend geregelter Gebiete des Umwelt- schutzes und des Fernmelderechtes eingreifen. Die umweltrechtliche Regelung des Schutzes der Bevöl- kerung vor schädlicher und lästiger Strahlung in der NISV lässt für strengere kantonale oder kommu- nale Schutzanforderungen gegen die Strahlung von Mobilfunkanlagen wie etwa durch Moratorien, Nach- weise der Unbedenklichkeit der Strahlung, Zweckmässigkeitsprüfun- gen, Bedürfnisnachweise, Nachtab- schaltungen etc. keinen Raum.	Keine Änderung

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
3	11	Die vorgeschlagenen Antennenstandorte im Dorf, Schulhaus, Dindlen etc. werden als problematisch angesehen.	Siehe Eingabe Nr. 2.	Keine Änderung
4, 8, 9	12	Die Notwendigkeit von neuen Antennen muss durch Messungen im ganzen Dorf und korrekten technischen Berechnungen bewiesen werde inkl. einer Risiko- und Bedarfsabschätzung.	Siehe Eingabe Nr. 10.	Keine Änderung
5, 6, 10, 12	13	Auf den Schulgebäuden / Kindergärten darf die Gemeinde als Grundeigentümerin keine Antenne erlauben.	Siehe Eingabe Nr. 2. Schulen und Kindergärten dienen nicht dem Wohnen. Folglich darf die Gemeinde hier keinen Schutz vor ideellen Immissionen im Baureglement erlassen. Dies hat die Rechtsprechung mehrfach bestätigt. Es ist der Gemeinde zwar unbenommen, dort wo sie Grundeigentümerin ist, keine Antennen zuzulassen. Dieser Punkt kann aber nicht im Rahmen der vorliegenden BR-Änderung entscheiden werden.	Keine Änderung
8, 14	14	Es muss eine Strahlenmessung im ganzen Dorf veranlasst werden und über die aktuelle Strahlenbelastung der bereits bestehenden (2G, 3G, 4G) informiert werden. Der Antrag auf Ausmessen der HF-EMF Exposition der Bevölkerung im Dorf Brienz sollte in die aktuelle Planung unbedingt mit einbezogen werden.	Die massgebenden bundesrechtlichen Strahlenwerte der Antennen auf Gemeindegebiet werden eingehalten. Zuständig hierfür ist der Kanton. Es kann nicht Aufgabe der Gemeinde sein, mit Steuergeldern eine aufwändige eigene Überwachung aufzuziehen.	Keine Änderung

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
8	15	Die Gemeinde muss vor der Errichtung einer Mobilfunkanlage die betroffene Bevölkerung über die möglichen Gesundheitsschäden informieren und deren Zustimmung einholen. Die Befragung setzt eine lückenlose detaillierte Aufklärung der Bevölkerung über absolut alle Aspekte und möglichen Folgen dieser Mobilfunktechnologie durch ein politisch und wirtschaftlich unabhängiges kompetentes Gremium voraus. Will die Gemeinde auf eine Information und Befragung verzichten, so muss die Unbedenklichkeit durch unabhängige und geeignete Experten nachgewiesen werden, da die gesundheitlichen Risiken noch nicht bekannt sind. Hat die Bevölkerung ihre Zustimmung nicht gegeben, darf eine Anlage weder bewilligt noch gebaut werden.	Hier besteht kein Handlungs-spielraum für die Gemeinde. Die Gemeinde kann keine eigenen zusätzlichen Vorschriften zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen erlassen und, wie hier gefordert, eine Bevölkerungsbefragung zu 5G durchführen. Siehe im Übrigen Eingabe Nr. 10.	Keine Änderung
11	16	Bei Abs. 5, Buchstabe a) sollte differenziert werden zwischen den verschiedenen ZÖN. Mindestens die ZÖN A, B, C, G, I, K, L und P sollten, wenn möglich, im Abs. 4 als verbotene Gebiete mitaufgeführt werden, alternativ unter einem neuen Buchstaben d) im Abs. 5 an letzter Rangfolge stehen.	Die ZÖN I (Altersheim) wird in die dritte Priorität aufgenommen (siehe Nr. 2). Alle anderen ZÖN dienen nicht der Wohnnutzung und können somit nicht bei den Gebieten mit untergeordneter Priorität aufgenommen werden (siehe Nr. 1).	Die ZÖN I wird wie die W2 unter Art. 20a Abs. 5 Bst. c BR aufgeführt. Im Übrigen keine Änderung

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
11	17	Die Rangfolgen b) und c) im Abs. 5 sollten zu einem Buchstaben ranggleich zusammengefasst werden. Gerade in der Dorfkernzone befinden sich einige Schutzobjekte und Baugruppen, die durch Antennenanlagen entwertet werden. Ausserdem ist die Dorfkernzone prägend für das Ortsbild.	Das Anbringen von visuell wahrnehmbaren Antennen auf Schutzobjekten ist aufgrund Art. 20a Abs. 4 BR nicht möglich. Die Dorfkernzone ist keine reine Wohnzone, sie ist deshalb in Bezug auf ideelle Immissionen weniger empfindlich.	Keine Änderung
11	18	Bei Abs. 7 sollte der objektiv nachvollziehbare Bedarfsnachweis durch eine Ergänzung gestärkt werden, dass dies durch einen unabhängigen Gutachter erfolgen muss.	Unabhängige Gutachter gibt es im Bereich NIS fast keine. Es wird aber vorgeschlagen, den Bedarfsnachweis durch die für den Immissionsschutz zuständige kantonale Stelle auf seine Plausibilität überprüfen zu lassen.	Art. 20a Abs. 7 BR wird wie folgt ergänzt (in fett): (...) und ein objektiv nachvollziehbarer Bedarfsnachweis vorliegt. Die Baubewilligungsbehörde lässt diesen durch die für den Immissionsschutz zuständige kantonale Stelle auf seine Plausibilität überprüfen.
11	19	Abs. 7 soll um folgenden Satz ergänzt werden: «Das Aufstellen von Antennen für das 5G-Mobilfunknetz in Wohngebieten, in der Dorfkernzone und in den ZÖN A, B, C, G, I, K, L und P ist nicht gestattet.»	siehe Nrn. 2, 3 und 16.	Die ZÖN I wird wie die W2 unter Art. 20a Abs. 5 Bst. c BR aufgeführt. Im Übrigen keine Änderung
13	20	Auf der Station der Brienzer Rothornbahn darf keine Antenne errichtet werden.	Die Station figuriert im Bauinventar. Demnach wird das Anbringen von visuell wahrnehmbaren Antennen aufgrund Art. 20a Abs. 4 BR nicht möglich sein.(siehe dazu auch Nr. 5)	Keine Änderung
13	21	Das Gemeindehaus Dindlen soll in die dritte Priorität c) verschoben werden.	Nicht möglich, da das Gemeindehaus nicht der Wohnnutzung dient (siehe Nr. 2, 16).	Keine Änderung

4.3 Vorprüfung

Das AGR prüft die Planung im Rahmen der Vorprüfung unter Einbezug weiterer Fachstellen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit, sowie auf Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben. Die Revision Baureglement Kaskadenmodell Mobilfunk wurde am 19. November 2020 von der Gemeinde beim AGR zur Vorprüfung eingereicht.

Der Vorprüfungsbericht liegt mit Datum vom 3. Januar 2022 vor. Die Gemeinde kann allen vom AGR vorgebrachten Vorbehalte gerecht werden und auch die Empfehlungen und Hinweise entsprechend umsetzen. Vgl. dazu die nachfolgende Tabelle:

Ergebnis	Rückmeldung AGR	Umsetzungsvorschlag	Änderungen
GV	Grenzabstände: öffentliches Interesse an der Abstandsregel ist fraglich. Darlegen, dass es sich um keine verdeckte Gesundheitsvorschrift handelt.	EB ergänzen: das Ziel ist es ausschliesslich ideelle Immission zu vermeiden. Abstandsregel insbesondere im Bereich der Zonengrenzen notwendig und sinnvoll.	Änderung im EB Keine Änderungen im GBR
GV	Einschränkungen nach Zonentypen: die Formulierung in Art. 20a Abs. 5 ist zu einschränkend.	Formulierungsvorschlag des AGR übernehmen: «sowie in den anderen Zonen mit reiner Arbeitsnutzung wie beispielsweise der Spezialzone Feuerwehr nach Art. 18a» wird geändert zu «und den Arbeitszonen gleichgestellten Zonen ohne Wohnnutzung»	Änderung Art. 20a Abs. 5: Antennenanlagen sind grundsätzlich in den Bauzonen zu errichten; in erster Linie in der Industrie- und Gewerbezone IG nach Art. 13 sowie in den Arbeitszonen gleichgestellten Zonen ohne Wohnnutzung.
GV	Einschränkung nach Zonentypen: es muss dargelegt werden, worin das öffentliche Interesse an einer einschränkenden Regelung für Zonen die der Arbeitsnutzung gleichgestellt werden können und von denen umgeben sind, liegt. Weshalb werden ZöNs innerhalb des «Infrastrukturgürtels» nicht der ersten Priorität zugewiesen? Lage der Industrie- und Gewerbezone deckt nur den Südosten des Gemeindegebiets ab	Abs. 5 mit weiteren ZöN ergänzen und in Priorität 1 aufnehmen. Insbesondere die ZöN im «Infrastrukturgürtel» werden aufgenommen. Folgende ZöN werden neu in die Priorität 1 aufgenommen: – ARA ZöN R – Parkplätze ZöN N – Schützenhaus ZöN Q – Friedhof ZöN M EB: Ergänzung hinsichtlich der Lage der Industrie- und Gewerbezone sowie Erläuterungen zu den ZöN	Ergänzungen Art. 20a Abs. 5 Ergänzungen EB

GV	Erschliessung der Nachbarschaft: in Art. 20a Abs. 7 muss das Kriterium «Detailerschliessung» gestrichen werden oder durch eine andere Formulierung ersetzt werden.	Die Formulierung «Detailerschliessung» wird gestrichen. Ansonsten ist die Formulierung i.O.	Änderung Art. 20a Abs. 7: In den Wohnzonen sind Antennen im übrigen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und sind unauffällig zu gestalten.
GV	Immissionen: in Art. 20a Abs. 7 muss der Satzteil «durch die für den Immissionsschutz» gestrichen werden. Die für den Immissionsschutz zuständige kantonale Stelle prüft den Bedarfsnachweis nicht.	Die Formulierung «Die Baubewilligungsbehörde lässt diesen durch die für den Immissionsschutz zuständige kantonale Stelle auf seine Plausibilität überprüfen.».	Änderung Art. 20a Abs. 7:
E&H	Laut KDP fraglich, ob der Abstand von 50 m zu Schutzobjekten sinnvoll sind. Einzelfallprüfung notwendig. Im Erläuterungsbericht ausführen, wie die 50 m Abstand zu den Schutzobjekten entstanden sind und in Betracht ziehen, diese zu verkleinern.	Die Abstandsvorschrift (50 m zu den Schutzobjekten) wird aufgehoben.	Streichung Abs. 4 S. 2 GBR: «Nicht zulässig sind Antennen zudem in einem Bereich von 50 m zu diesen Objekten.»
H	Der in Art. 20a. Abs. 5 geschriebene Satz, wonach bestehende Standorte vorzuziehen sind, könnte gestrichen werden, in Anbetracht dessen, dass dies anschliessend in Art. 20a Abs. 9 geregelt wird.	Der Hinweis wird entsprechend der Rückmeldung des AGR umgesetzt.	Änderung Art. 20a. Abs. 5 Streichung: «Bestehende Standorte sind vorzuziehen»
H	Die Genehmigungsvermerke müssen mit einer Zeile ergänzt werden, in welcher das AGR die Änderungen genehmigt.	Der Hinweis wird entsprechend der Rückmeldung des AGR übernommen.	Ergänzung im GBR